

BGer 1C_100/2018 vom 1. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_100_2018

FR: TF 1C_100/2018 du 1 mars 2018

IT: TF 1C_100/2018 del 1 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ stellte bei der Opferhilfestelle des Kantons Zürich ein Opferhilfegesuch. Die Opferhilfestelle wies das Gesuch mit Verfügung vom 14. Juli 2017 ab. Dagegen erhob A. _____ am 7. September 2017 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Übernahme von Fr. 1'000.-- als Soforthilfe für eine anwaltliche Vertretung. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde mit Urteil vom 19. Dezember 2017 ab. Das Sozialversicherungsgericht führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass sich aus den Eingaben von A. _____ nicht ergebe, dass er Opfer einer Straftat geworden sei. Das Gesuch um Soforthilfe sei mangels Erkennbarkeit einer Straftat von der Opferhilfestelle zu Recht abgewiesen worden.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 10. Februar 2018 (Postaufgabe 12. Februar 2018) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass das Sozialversicherungsgericht seine Beschwerde in rechtswidriger Weise behandelt hätte. Er legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Begründung des Sozialversicherungsgerichts, die zur Abweisung der Beschwerde führte, bzw. das Urteil des Sozialversicherungsgerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.